



Aufgaben der Ansprechpartnerinnen für Chancengleichheit

Gemäß Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) vom Februar 2016, § 15, Absatz 1 ist an Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten eine Ansprechpartnerin (AP) für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.

Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden, der räumlich von dem Hauptsitz der Dienststelle entfernt ist

Die AP ist für die Vermittlung von Informationen zwischen den weiblichen Lehrkräften an der Schule und der BfC beim Staatlichen Schulamt zuständig. (ChancenG § 1, Abs. 2)

Dabei geht es um folgende Belange:

- die Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung
- die Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder des Familienstands
- die gezielte Förderung, um Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen in Bereichen ihrer Unterrepräsentanz zu verbessern

Die AP ist für die Vermittlung von Informationen zwischen den weiblichen und männlichen Lehrkräften und der Beauftragten für Chancengleichheit beim Staatlichen Schulamt zuständig in den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. (vgl. ChancenG § 1, Abs. 4)

Sie nimmt an den jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit der Beauftragten für Chancengleichheit beim Staatlichen Schulamt teil. Die dort erhaltenen Informationen gibt sie an die Schulleitung ihrer Schule und an das Kollegium weiter.

Das Verfahren zur Bestellung der AP wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Ansprechpartnerin sollte, wenn möglich durch die weiblichen Beschäftigten gewählt werden. Stellt sich nur eine Kollegin zur Verfügung kann diese durch die Schulleitung bestellt werden.

Für die Ansprechpartnerin gilt wie für die Beauftragte für Chancengleichheit die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus.

Die Ansprechpartnerin kann sich wie alle Beschäftigten nach § 20, Absatz 3 ChancenG in ihren Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges an die zuständige BfC wenden.